

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0194/2016/IV

Datum:
17.10.2016

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Einführung eines Anwohnerparkens in der Bahnstadt

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Bahnstadt	15.11.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	23.11.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	01.12.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Bahnstadt, der Stadtentwicklungs-und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Parkraumbewirtschaftung in der Bahnstadt zur Kenntnis.

Zusammenfassung der Begründung:

Ein Anwohnerparken in der Bahnstadt wird derzeit nicht eingeführt. Vor der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wird erneut geprüft, wie sich die Parksituation für Anwohner entwickelt hat.

Auf die Einführung einer „Brötchentaste“ wird – wie im restlichen Stadtgebiet – verzichtet.

Die Erhöhung der Höchstparkdauer erfolgt für die außerhalb des Einzugsgebietes des Hauptbahnhofs liegenden Bereiche mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung.

Begründung:

Dem Parkraumkonzept in der Bahnstadt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11. 2013 grundsätzlich zugestimmt. Dieses wurde auf der Grundlage des 2007 beschlossenen Rahmenplans Bahnstadt entwickelt.

Der erste Teil der Parkraumbewirtschaftung wurde ab Januar 2016 im Bereich zwischen der Speyerer Straße im Osten, der Pfaffengrunder Terrasse im Westen, dem Zollhofgarten im Norden und dem Langen Anger im Süden ausgeführt. Die Parkplätze werden mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet. Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

Anwohnerparken ist in diesem Bereich nach dem Grundkonzept nicht vorgesehen.

Auf Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 5. Juli 2016 soll nun das Anwohnerparken in der Bahnstadt eingeführt werden. Vorausgegangen war ein Beschluss des Bezirksbeirates Bahnstadt vom 22.6. 2016.

1. Anwohnerparken

- Rechtliche Grundlagen:

Rechtsgrundlage für Anwohnerparken bzw. Sonderparkberechtigungen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte) stellt § 45 Abs.1 b, Ziff. 2a. StVO dar.

Nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften ist die Anordnung von Bewohnerpark-vorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Als zumutbare Entfernung wird ein Bereich von bis zu 1000 Meter angesehen.

Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden.

- Derzeitige Situation:

In den Wohnstraßen südwestlich des Langen Angers sowie auf dieser Straßenseite des Langen Angers werden die Parkplätze derzeit nicht bewirtschaftet. Das Gleiche gilt für die gerade entstehenden Straßen westlich des Gadamerplatzes.

Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich in der Eppelheimer Straße im Norden, der Rudolf-Diesel-Straße, Gottlieb-Daimler-Straße, Heinrich-Lanz-Straße und Czernyring, die innerhalb des o.g. zumutbaren 1000 Meterbereichs liegen.

Darüber hinaus ist das Parken auf den bereits bewirtschafteten Parkplätzen in den anderen Bahnstadtstraßen abends nach 19:00 Uhr und nachts, sowie an Wochenenden – samstags ab 14:00 Uhr - ohne Beschränkung möglich.

- Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zum § 45 Abs.1 b, Ziff. 2a. StVO für die Einführung des Anwohnerparkens liegen daher nicht in ausreichendem Maße vor.

- Ergänzende Feststellungen:

In der Antragsbegründung wird auch die Frage von fehlenden privaten Stellplätzen insbesondere in den vorhandenen Studentenwohnheimen angesprochen. Nach den für solche Wohnheime geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist im Verhältnis zu Privathäusern eine deutlich geringere Anzahl von Stellplätzen zu errichten. Viele Bewohner solcher Wohnanlagen haben daher zwangsläufig keinen Stellplatz, hätten aber bei Einführung von Bewohnerparkvorrechten einen Anspruch auf einen Parkausweis. Dies würde dem Sinn der baurechtlichen Vorschriften und dem Zweck des Anwohnerparkens zuwiderlaufen.

Es kann nicht erwartet werden, dass auf der einen Seite auf private Stellplätze verzichtet und auf der anderen Seite der öffentliche Straßenbereich als Ersatzparkraum zur Verfügung gestellt wird. Ein Bewohnerparken kann somit nicht eingeführt werden.

Vor einer Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ist erneut zu prüfen, wie sich die Parksituation für Anwohner entwickelt hat (ortsnahe öffentliche Parkhäuser erstellt?).

2. Brötchentaste:

Im Jahre 2005 sind die Vorschriften zum gebührenpflichtigen Kurzzeitparken erheblich liberalisiert worden. Nicht nur, dass elektronische Geräte zur Parkzeitüberwachung eingesetzt werden dürfen, auch können die Gemeinden die zu entrichtende Gebühr frei festsetzen. Die davor geltenden Rahmenbedingungen (lineare Tarife, Höchstgrenzen) sind entfallen. Diese Öffnungsklausel gibt auch die Möglichkeit, einen bestimmten Zeitraum zu Beginn des Parkvorgangs gebührenfrei zu lassen.

Der Begriff „Brötchentaste“ ist entstanden, weil in einigen Städten der Beginn des Parkvorgangs, meistens die ersten 30 Minuten, dann gebührenfrei gestattet wurden, wenn in der unmittelbaren Umgebung Ladengeschäfte angesiedelt sind, bei denen nur kurze Einkaufszeiten entstehen. Es sollte ermöglicht werden, diese schnellen Einkaufsmöglichkeiten, zum Beispiel bei Metzger oder Bäcker gebührenfrei zu gestatten.

Auch in Heidelberg war diese Regelung schon in der Diskussion, wurde aber aus verschiedenen Gründen nicht realisiert (siehe auch DS 0019/2009/ IV).

Zum einen wäre die Umrüstung der Parkscheinautomaten mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, so dass dies nur bei der Neuanschaffung von Parkscheinautomaten realisiert werden könnte. Zum anderen gibt es auch negative Erfahrungen mit solchen Brötchentasten, da das kostenlose Kurzzeitparken auch häufig über Gebühr ausgenutzt wird und es dadurch nicht nur zu Problemen im Rahmen der Kontrollen, sondern auch zu Einnahmeverlusten kommt.

In der Regel werden auch in der kurzen Zeitspanne, die man braucht um z. B. kurz Brötchen einzukaufen, keine Verwarnungen erteilt.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte sollte daher in Heidelberg stadtweit einheitlich auch weiterhin auf eine solche Regelung verzichtet werden.

3. Höchstparkdauer:

Wie bereits in den früheren Vorlagen aufgeführt ist bei einer weitergehenden Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten eine Höchstparkdauer von 4 Stunden vorgesehen. Die aktuell bewirtschafteten Gebiete (Höchstparkdauer 2 Stunden) können dem Einzugsgebiet des Hauptbahnhofs zugeordnet werden.

Bei der Ausweitung soll dann die Höchstparkdauer auf 4 Stunden erhöht werden (Stufe 2).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

MO 1 Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
Begründung:

MO 2 **Ziel/e:**
Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr
Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck